

5. XII. 2077. **Veltheim.** Der Beschluß des Kantonsrathes vom 26. November 1894 betreffend Verabfolgung außerordentlicher Staatsbeiträge an die Schulgemeinde Veltheim lautend:

Der Kantonsrath,

in Anbetracht:

a) Die Versammlung der politischen Gemeinde Winterthur hat am 28. Oktober 1894 für die Jahre 1894 bis und mit 1898 eine Beitragsleistung im Betrage von je 5000 Fr. an die politische bezw. Schulgemeinde Veltheim beschlossen;

b) die Versammlung der politischen Gemeinde Veltheim hat unter gleichem Datum diese Beitragsleistung angenommen und in der Voraussetzung, daß der Kanton für die gleiche Zeitdauer einen jährlichen Beitrag von 5000 Fr. an die Schulgemeinde Veltheim leiste, den Rückzug des auf Vereinigung mit Winterthur abzielenden Initiativbegehrens vom 20. Oktober 1891 erklärt;

nach Einsichtnahme eines Berichtes und Antrages des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Die Gemeinden Winterthur und Veltheim werden bei den vorgenannten Beschlüssen vom 28. Oktober d. J. behaftet.

2. Der Schulgemeinde Veltheim wird an die Kosten ihres Schulwesens über die bisherigen Leistungen des Staates hinaus, vorläufig für die Dauer von fünf Jahren, ein außerordentlicher jährlicher Staatsbeitrag von 5000 Fr. verabreicht, und zwar zum erstenmal für das Jahr 1894.

Dieser Betrag darf indessen nicht zur Reduktion des gegenwärtigen Steueransatzes dienen; derselbe ist vielmehr für Verzinsung und Amortisation der Schulhausbauschuld nach dem vom Bezirksrath Winterthur genehmigten Tilgungsplan zu verwenden.

3. Dem Regierungsrath wird für das Jahr 1894 zu diesem Zwecke ein nachträglicher Kredit von 5000 Fr. bewilligt. Für die folgenden vier Jahre ist die entsprechende Summe jeweilen in den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.

4. Das Initiativbegehren des Gemeindrathes Veltheim vom 20. Oktober 1891 wird in Folge Rückzugs desselben als zur Zeit erledigt erklärt.

5. Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Kantonsrathe rechtzeitig Bericht und Antrag einzubringen über die Frage, wie auf den 1. Januar 1899 das Verhältniß der Gemeinde Veltheim zu der Stadt Winterthur und zum Staate neu geordnet werden solle.

6. Mittheilung an den Regierungsrath zur Vollziehung — geht an die Erziehungsdirektion zur Erledigung und an die Direktion des Innern zu Akten.